

# ZH\_OBERGERICHT UH230262 vom 5. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH230262](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH230262)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH230262 du 5 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UH230262 del 5 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Es seien allfällige bereits sichergestellte Asservate zu vernichten.

#### E. 2.1

Zur Erhebung einer Beschwerde ist legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das Rechtsschutzinteresse muss im Zeitpunkt des Entscheids über die Beschwerde noch aktuell sein. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht über konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Ein rein tatsächliches Interesse oder die blossе Aussicht auf ein künftiges rechtliches Interesse genügen somit nicht (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1 [Pra 2018 Nr. 152]). Die Aktualität ist unter anderem dann zu verneinen, wenn eine Zwangsmassnahme oder eine andere hoheitliche Verfahrenshandlung bereits erfolgt ist und nachträglich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden kann (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 244).

#### E. 2.2

Sowohl die Blutentnahme als auch die Urinasservierung sind bereits am 2. August 2023 um 12.20 Uhr resp. 16.45 Uhr erfolgt (Urk. 17/7 S. 1). Ebenso fand am 2. August 2023 die medizinische Untersuchung betreffend die Anzeichen für Fahrunfähigkeit statt. Das entsprechende Protokoll der ärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Beeinträchtigung vom 2. August 2023 befindet sich denn auch in den Akten (Urk. 17/7). Das pharmakologisch-toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin erging am 23. August 2023 (Urk. 17/6). In solchen Fällen tritt die Kammer gemäss konstanter Praxis mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses auf die Beschwerde nicht ein resp. schreibt das Beschwerdeverfahren – soweit die Verfahrenshandlungen nach Erhebung der Beschwerde erfolgten – als gegenstandslos geworden ab.

#### E. 2.3

Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 140 IV 74 E. 1.3.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Überprüfung der angeordneten

- 4 - Massnahmen kann noch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Strafverfahrens erfolgen. Die in Art. 29a BV statuierte Rechtsweggarantie wird zudem durch Art. 431 Abs. 1 StPO gewahrt. Der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei rechtswidrig

angewandten Zwangsmassnahmen gemäss Art. 431 Abs. 1 StPO besteht unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 20. Oktober 2021, BB.2021.209, E. 2.2). Deshalb besteht auch unter dem Aspekt des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 29a BV und Art. 13 EMRK) keine Notwendigkeit, bereits während des laufenden Verfahrens die Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahmen auf dem Beschwerdeweg zu überprüfen. Hieran vermag die geltend gemachte Verletzung der Begründungspflicht resp. des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 8 ff. N 22, N 29 und N 32, Urk. 28 S. 2 N 1) nichts zu ändern, zumal aus der Begründung der angefochtenen Verfügung unmissverständlich hervorgeht, dass sowohl eine Blut- als auch eine Urinprobe angeordnet worden sind (Urk. 5 S. 1).

#### **E. 2.4**

Dass der Beschwerdeführer die Vernichtung der Asservate beantragt (Urk. 2 S. 2), vermag am Fehlen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nichts zu ändern. Durch das Aufbewahren der Proben allein ist der Beschwerdeführer nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen. Sollten – wider Erwarten – die Proben für die Erstellung von weiteren Gutachten beigezogen werden, stünde gegen die Anordnung jener Massnahmen die Beschwerde offen.

#### **E. 2.5**

Zu guter Letzt macht der Beschwerdeführer in seiner Replik geltend, dass das pharmakologisch-toxikologische Gutachten aufgrund der der Beschwerde erteilten aufschiebenden Wirkung aus den Akten zu nehmen sei (Urk. 28 S. 2 N 2). Der Beschwerdeführer macht somit sinngemäss geltend, dass das Gutachten infolgedessen unverwertbar sei. Über eine Entfernung eines Beweismittels aus den Akten hat die Beschwerdeinstanz allerdings nur zu befinden, falls sich die Unverwertbarkeit des umstrittenen Aktenstücks bei einer Beurteilung der Aktenlage und der Gegebenheiten im konkreten Fall schon im Untersuchungsstadium eindeutig feststellen lässt (BGE 143 IV 475 E. 2.7). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das pharmakologisch-toxikologische Gutachten - 5 - datiert vom 23. August 2023 (Urk. 17/6) und somit vom selben Tag wie die Verfügung der Verfahrensleitung der III. Strafkammer betreffend die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 7). Ein Entscheid entfaltet erst durch die Eröffnung bzw. Zustellung Wirkung (BGE 122 I 97). Die Verfügung ging der Staatsanwaltschaft erst am 28. August 2023 zu (Urk. 8/1). Dementsprechend hat das Institut für Rechtsmedizin durch die Erstattung des Gutachtens nicht gegen die erteilte aufschiebende Wirkung verstossen.

#### **E. 3**

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie nicht betreffend das pharmakologisch-toxikologische Gutachten als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 4**

Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Entschädigungen sind keine auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.